

Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

■ Standard für die Durchführung der Blutuntersuchungen in der Apotheke

Stand der Revision: 04.05.2010

Verwendung des Standards zur Gefährdungsbeurteilung für die Durchführung von Blutuntersuchungen in Apotheken

Der Standard beschreibt entsprechend der potenziell auftretenden Gefährdung bei physiologisch-chemischen Untersuchungen und Umgang mit humanem Probenmaterial die für den Arbeitsschutz erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Der Apothekenleiter kann bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung die Angaben aus dem Standard in die eigenen Empfehlungen übernehmen, muss jedoch darüber hinaus die individuelle Situation in der Apotheke berücksichtigen.

Allgemeine Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz

Information

- Die Arbeitnehmer werden über die Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der Betriebsanweisung mind. einmal jährlich unterrichtet.

Arbeitsplatz (Messplatz)

- Die Oberflächen am Messplatz (Fußböden und Arbeitsmittel) sind leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und ggf. Desinfektionsmittel.
- Der Messplatz ist aufgeräumt, die Gerätschaften werden sauber aufbewahrt.
- Der Messplatz wird regelmäßig, mind. arbeitstägig, und bei Bedarf mit geeigneten Methoden gereinigt.
- Es gibt einen Hygieneplan für den Arbeitsbereich.
- Ein Händewaschplatz mit fließendem warmen und kalten Wasser mit Einmalhandtüchern, hautschonendem Hautreinigungsmitteln, Desinfektionsmitteln in Direktspendern, geeignetem Hautschutz- und Hautpflegemitteln ist vorhanden.
- Die Armaturen am Handwaschbecken sind ohne Handberührung bedienbar.
- Ein Hautschutzplan (Hautgefährdung, richtige Anwendung der zur Verfügung gestellten Hautreinigungs- und Hautpflegemittel) ist vorhanden, hängt am Händewaschplatz aus und wird während der Unterweisung erläutert.
- Vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten stehen zur Verfügung.

Arbeitsverfahren

- Es gibt eine SOP für die Durchführung der Blutuntersuchungen.
- Die Leitlinie der Bundesapothekerkammer zu Qualitätssicherung wird eingehalten.

Arbeitsorganisation

- Ungestörtes Arbeiten wird sichergestellt. Unterbrechungen und Störungen des Arbeitsprozesses werden weitgehend ausgeschlossen.
- Der Messplatz wird möglichst während der Tätigkeit nicht verlassen.
- Beim Umgang mit benutzten Instrumenten und Geräten sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Verletzungs- und Infektionsgefahr minimieren. Insbesondere sind benutzte spitze, scharfe oder zerbrechliche Arbeitsgeräte zur einmaligen Verwendung unmittelbar nach Gebrauch in stich- und bruchsicheren Behältnissen zu sammeln. Gebrauchte Kanülen dürfen nicht in Plastikschtzshüllen zurückgesteckt, verbogen oder abgeknickt werden.

Hygiene

- Straßenkleidung wird von der Arbeitskleidung und persönlichen Schutzausrüstung getrennt aufbewahrt.
- Essen, Trinken, Rauchen am Arbeitsplatz sind nicht gestattet. Hierfür stehen geeignete Bereiche zur Verfügung, z. B. Pausenraum.
- Nahrungsmittel werden außerhalb des Arbeitsplatzes aufbewahrt.
- Schmuckstücke an Händen und Oberarmen (Uhren, Ringe), werden während der Tätigkeit nicht getragen.
- Die persönliche Schutzausrüstung wird bestimmungsgemäß verwendet. Der geschlossene Kittel gewährleistet den notwendigen Schutz.
- Jeglicher Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen wird weitgehend vermieden.
- Die Grundregeln der persönlichen Hygiene werden eingehalten (Reinigung verschmutzter Körperstellen, Hände waschen vor dem Essen und Trinken, nach dem Toilettengang).
- Händereinigung bei Unterbrechung und nach Beendigung der Tätigkeit.
- Pausenräume werden nicht mit stark verschmutzter Arbeitskleidung betreten.
- Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung werden regelmäßig und bei Bedarf gereinigt oder gewechselt.

Reinigung/Entsorgung

- Abfälle mit biologischen Arbeitsstoffen werden in geeigneten Behältnissen gesammelt.
- Für das Sammeln von spitzen oder scharfen Gegenständen stehen Abfallbehältnisse (verschließbare Einwegbehältnisse) bereit, die flüssigkeitsdicht, stich- und bruchfest sind und den Abfall sicher umschließen. Sie sind durch Farbe, Form und Beschriftung eindeutig als Abfallbehältnisse zu erkennen.
- Geeignetes Erst-Hilfe-Material – insbesondere Mittel zur Wundversorgung – stehen am Messplatz bereit.

■ Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen
Standards für die Durchführung der Blutuntersuchungen

Standard für die Durchführung der Blutuntersuchungen in der Apotheke
Bezeichnung der Tätigkeit: Durchführung der Blutuntersuchungen
Beschreibung der Tätigkeit: Dem Patienten mit Wunsch nach Blutglukose- bzw. Blutfettwertbestimmung wird mit einer Punktierhilfe ein Tropfen Blut aus der Fingerbeere entnommen. Diese Blutprobe wird auf den entsprechenden Teststreifen aufgetragen. Mit Hilfe eines Testgerätes wird der gewünschte Wert bestimmt. Näheres ist in entsprechender SOP geregelt.
Identität des gefährlichen Biostoffs: Blut, ggf. kontaminiert mit HBV, HCV oder HIV
Einstufung des biologischen Arbeitsstoffes: Risikogruppe 3**
Infektionspotenzial des biologischen Arbeitsstoffes: Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren durch <ul style="list-style-type: none"> ■ Schnitt- und Stichverletzungen mit verunreinigten Lanzetten ■ Blut und Blutbestandteile, die auf kleinste Hautdefekte gelangen ■ Spritzer virushaltigen Materials auf die Augenschleimhaut ■ Kontakt viruskontaminierter Finger mit Augen und Mund
Dauer der Tätigkeit: 5-10 min pro Patient
Mögliche Übertragungswege: <ul style="list-style-type: none"> ■ Einwirkung auf die Haut ■ Einwirkung auf die Schleimhaut ■ Eindringen in tiefes Gewebe durch Stich- oder Schnittverletzungen
Entscheidung über die Art der Tätigkeit: Es handelt sich um eine nicht gezielte Tätigkeit, bei der die Bestimmung bestimmter Blutwerte und keine Untersuchung auf Mikroorganismen im Vordergrund steht.
Beurteilung der Tätigkeit: Entsprechend der Einstufung des biologischen Arbeitsstoffes in die Risikogruppe 3** erfolgt die Zuordnung zur Schutzstufe 2.
Schutzmaßnahmen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz entsprechend BioStoffV Anlage III, TRBA 250, TRBA 500 2. Kennzeichnung des Messplatzes mit dem Symbol Biogefährdung 3. Tätigkeit nur von Personen mit abgeschlossener Ausbildung in Gesundheitsberuf oder unter Aufsicht 4. Mit der Tätigkeit betrauten Mitarbeitern ist eine Immunisierung gegen Hepatitis B anzubieten 5. Begrenzung der Zahl der exponierten Beschäftigten 6. Werdende oder stillende Mütter sollten möglichst nicht mit der Tätigkeit betraut werden 7. Zugangsbeschränkung zum Messplatz auf berechnigte Personen 8. Verwendung sicherer Arbeitsgeräte zum Punktieren 9. Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen (Schutzkittel, Schutzhandschuhe) 10. Geeignete Abfallbehälter für biologische Arbeitsstoffe 11. Abfälle fachgerecht entsorgen
Wirksamkeitskontrolle: Beachtung der organisatorischen Maßnahmen jährlich überprüfen